

Institutsreglement des Religionspädagogischen Instituts der Theologischen Fakultät der Universität Luzern

vom 12. November 2019

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 23. Januar 1964 besteht an der Theologischen Fakultät Luzern das Katechetische Institut. Seit 1. August 2004 heisst es Religionspädagogisches Institut (im Folgenden: RPI).¹

² Dieses Reglement regelt die Organisation des RPI an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

§2 Aufgaben des Religionspädagogischen Instituts

¹ *Lehre:* Das RPI bildet Religionspädagoginnen und Religionspädagogen für das gesamte religionspädagogische Arbeitsfeld aus, vor allem für den Religionsunterricht, die Katechese und die kirchliche Jugendarbeit. Dazu bietet das RPI einen Diplom- und einen Bachelorstudiengang Religionspädagogik an. Die Ausbildung vermittelt die hierzu notwendigen theologischen und pädagogischen Fach-

¹ gemäss Beschluss des Universitätsrats vom 9. April 2003

kenntnisse, wissenschaftlichen Fachkenntnisse und die überfachlichen Kompetenzen sowie die didaktisch-methodischen Fähigkeiten. Die Lehre orientiert sich an der fachrelevanten Forschung. Details zur Organisation der Lehre regelt die Wegleitung.

² *Forschung*: Das RPI fördert religionspädagogische Forschung oder führt sie selbst durch. Es beteiligt sich an Forschungsverbänden. Dozierende können eigene Forschung verfolgen oder an der Forschung der Professur Religionspädagogik partizipieren.

³ *Weiterbildung*: Das RPI bietet fachliche Weiterbildung von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sowie religionspädagogische Weiterbildung von Fachfremden an.

⁴ *Dienstleistungen*: Das RPI bietet fachrelevante Dienstleistungen an.

II Organe

§ 3

Organe des RPI sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Institutsleitung

§ 4 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a. der Ordinarius/die Ordinaria für Religionspädagogik der Theologischen Fakultät der Universität Luzern,
- b. zwei weiteren Ordinarien,
- c. den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden des RPI.

²Die Mitgliederversammlung hat die in Rahmenreglement zugewiesenen Zuständigkeiten.²

² gemäss § 6 Abs. 5 des Rahmenreglements für Institute und Zentren der Universität Luzern, SRL Nr. 539e vom 20. September 2018

§ 5 *Institutsleitung*

¹Alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind zugleich Mitglieder der Institutsleitung. Somit übernimmt die Institutsleitung neben den Zuständigkeiten der Institutsleitung³ auch die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.⁴

²Der Vorsitz der Institutsleitung sowie die administrative Institutsleitung wird in der Regel vom Professor bzw. der Professorin für Religionspädagogik und Katechetik der Theologischen Fakultät der Universität Luzern wahrgenommen. Beide Positionen bedingen die Wahl durch die Mitgliederversammlung.⁵

³Der administrativen Institutsleiterin /dem administrativen Institutsleiter ist Linienvorgesetzte/r des am RPI angestellten Personals.

III Finanzen und Personal

§ 6 *Finanzen*

¹Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere

- a. werden Aufwand und Ertrag des Instituts in der Rechnungslegung der Universität dargestellt,
- b. wird das Institut als Kostenstelle gemäss den Grundsätzen der Vollkostenrechnung geführt.

²Das RPI finanziert sich grundsätzlich durch

- a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Fakultätsbudgets,
- b. Beiträge von kirchlichen Institutionen,
- c. Studiengebühren und IUV-Beiträgen,
- d. Honoraren und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen des Instituts,
- e. Gebühren von Teilnehmenden an Veranstaltungen.

³ Gemäss §7 Abs. 4 SRL Nr. 539e vom 20. September 2018

⁴ gemäss § 5 Abs. 2 SRL Nr. 539e vom 20. September 2018

⁵ gemäss §6 Abs. 5 SRL Nr. 539e vom 20. September 2018

§ 7 Personal

¹Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons Luzern bzw. der Universität Luzern vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.

²Für die Auswahl von wissenschaftlichem Personal ernennt die administrative Institutsleitung eine Auswahlkommission. Dieser gehören neben der administrativen Institutsleitung mindestens zwei fachkundige Personen aus dem Kreis der hauptamtlichen Dozierenden oder Lehrbeauftragten des RPI an.

³Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors von der administrativen Institutsleitung angestellt.

⁴Die vollamtlichen Mitarbeitenden des RPI können an allfälligen Entschädigungen für Dienstleistungen, die sie selbst erbracht haben, beteiligt werden. Die administrative Institutsleitung bestimmt den Beteiligungssatz; dieser darf 70 Prozent nicht übersteigen. Die Bestimmungen über Nebentätigkeiten und anderen Regulierungen der Universität Luzern bleiben vorbehalten.

⁵Das RPI kann Personal auf der Grundlage von Drittmittelverträgen anstellen.

IV Schlussbestimmungen

§ 8 *Wegleitung*

Die Mitgliederversammlung kann eine Wegleitung zu diesem Reglement formulieren.

§ 9 *Geltung des Rahmenreglements*

Bei Punkten, welche das Institutsreglement des RPI nicht spezifischer regelt, gilt das Rahmenreglement der Universität Luzern.⁶

§ 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement für das Katechetische Institut Luzern vom 25. Oktober 1972.

⁶ Rahmenreglement für Institute und Zentren der Universität Luzern, SRL Nr. 539e vom 20. September 2018.

§ 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern in Kraft. ⁷

⁷ Das Institutsreglement wurde am 12. November 2019 von der Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät eingesehen und genehmigt.